

Thomas M. SCHMITT, Bonn
Andreas SCHWEITZER, Bonn

Welterbe oder Stadtentwicklung in Gefahr?

Zu deutschen Debatten und zur global-lokalen Governanz von UNESCO- Welterbestätten am Beispiel des Kölner Doms

Summary

The World Heritage Convention constitutes a specific form of global-local governance in the field of heritage protection, whereas global, national, and local institutions mutually interact. In Germany, questions of urban planning are under the responsibility of local decision-making authorities. However, at World Heritage Sites, the international organisation UNESCO pays attention to planning processes and intervenes if the outstanding universal value is considered to be endangered. The article focuses on the reconstruction of the debate on Cologne Cathedral as a World Heritage Site. In 2004, high-rise building projects on the right bank of the Rhine River lead to the inscription of Cologne Cathedral on the List of World Heritage in Danger. From UNESCO's point of view, these building projects would affect the visual integrity of the Cathedral as a landmark in the urban landscape of Cologne. The article examines the different perceptions of the World Heritage concept and of the European urban landscape in this debate and the role scale hybrid social actors play in this conflict.

1 Einleitung und Fragestellungen

Welterbestätten waren und sind nicht nur für Reisekataloge und Tourismusmagazine, sondern auch für die Geographie und benachbarte Disziplinen ein ergiebiges und viel versprechendes Thema. Betrachtet man die gegenwärtige Medienberichterstattung über Welterbestätten in Deutschland, so stellt man fest, dass sie in den Printmedien weiterhin im Reiseteil der Tages- und Wochenzeitungen, parallel dazu aber auch im kulturpolitischen Feuilleton und auf den Politikseiten behandelt werden. Im Vordergrund standen und stehen dabei insbesondere die Debatten zum Welterbestatus des Kölner Doms (bis Mitte 2006) und des Dresdner Elbtals (seit etwa Mitte 2006). In der Geographie und benachbarten Wissenschaften wurden Welterbestätten vor allem im Umfeld von Tourismusforschung thematisiert, etwa in der Frage der touristischen Wahrnehmung von Welterbestätten, der Auswirkungen des Tourismus auf die regionale Ökonomie oder den touristischen Effekten auf die originäre Natur- bzw. denkmalschützerische Zielsetzung der Ausweisung (vgl. z.B. POPP 2001; HENGER 2006). Entsprechende Forschungsfragen bleiben weiterhin relevant. Parallel und teilweise überlappend dazu beschäftigen sich kulturwissen-

schaftliche Disziplinen mit dem Welterbekonzept: Die Welterbeliste der UNESCO ist demnach selbst eine kulturelle bzw. eine „metakulturelle Produktion“ (vgl. KIRSHENBLATT-GIMBLETT 2004), sie stellt selbst eine Kulturgeographie dar (vgl. SCHMITT 2005, 238). In dem vorliegenden Beitrag möchten wir vor allem aus einer politisch-geographischen Perspektive die Frage nach der Governanz des Welterbes in der Interaktion lokaler, nationaler und globaler Akteure stellen. Wir konzentrieren uns dabei auf die Rekonstruktion der Debatte zum Welterbestatus des Kölner Doms. Mit dem Kölner Dom wurde 2004 zum ersten Mal eine deutsche Stätte auf die sogenannte „Rote Liste“ des Welterbes in Gefahr gesetzt, zwei Jahre später wurde der Konflikt zwischen der UNESCO und der Kölner Stadtpolitik zumindest vorläufig beigelegt. Somit eröffnet sich die Möglichkeit einer retrospektiven, aber zeitnahen Analyse der Auseinandersetzungen um die Hochhauspläne der Stadt Köln, die von der UNESCO als Gefahr für die visuelle Integrität des Kölner Doms gewertet wurden. Für die Governanz des Welterbes in Deutschland wird vermutlich der aktuelle Konflikt um den Welterbestatus des Dresdner Elbtals langfristig eine noch größere Bedeutung einnehmen, zumal in dieser Debatte grundlegende juristische und normative Fragen nach der Verbindlichkeit der Welterbekonvention in Deutschland aufgeworfen wurden. Während der Abfassung dieses Beitrags war dieser Klärungsprozess noch in vollem Gange.

Lokale, nationale und internationale Akteure sind in die Auseinandersetzungen um den Schutz von Welterbestätten involviert. Deshalb bietet es sich an, für die Rekonstruktion entsprechender Debatten einen Mehrebenen-Governanz-Ansatz zu verwenden (Kap. 1). Das zweite Kapitel gibt eine knappe Übersicht über Welterbestätten und die Welterbegovernanz in Deutschland. Die Debatte zum Welterbestatus des Kölner Doms wird zunächst in einer Konfliktbiographie dargelegt; anschließend werden spezifische Aspekte dieser Debatte herausgearbeitet (Kap. 4).

Beide Autoren haben mit unterschiedlichen Schwerpunkten zur Thematik dieses Beitrags gearbeitet. Andreas Schweitzer hat in seiner Diplomarbeit unter Leitung von Claus-Christian Wiegand die Debatte um den Welterbestatus des Kölner Doms rekonstruiert (vgl. SCHWEITZER 2007). Die Arbeit fußt empirisch im Wesentlichen auf der Auswertung von Interviews mit Akteuren und Beobachtern des Konflikts, die zwischen Mai und August 2006 geführt wurden, sowie einer Analyse der lokalen und nationalen Presseberichterstattung. Thomas Schmitt forscht zur global-lokalen Governanz des UNESCO-Welterbes (vgl. SCHMITT 2005 u. 2006) und hat unter anderem die Sitzungen des UNESCO-Welterbekomitees 2006 und 2007 beobachtet. Ergänzend hat er eine Lehrforschung zum Kölner Konflikt durchgeführt, in der ebenfalls Gespräche mit Schlüsselakteuren geführt wurden.

2 Welterbe in global-lokaler Governanz

Die Welterbekonvention von 1972 bezieht sich mit den meisten ihrer Instrumente nicht flächendeckend auf das gesamte Gebiet der Vertragsstaaten, sondern konstituiert einen speziellen Typ global-national-lokaler Governanz für die Gebiete derjenigen Stätten, die in die Welterbeliste eingeschrieben werden (SCHMITT 2005, 240). Die globale Organisation UNESCO interveniert somit bei Fragen, die normalerweise in die Zuständigkeit lokaler Entscheidungsträger fallen, und möchte von

ihr generierte globale Standards des Kulturerbeschutzes lokal durchsetzen. Die Institutionen, die Regeln und die Diskurse des UNESCO-Welterbekonzepts können als globale Einflüsse auf die lokalen Gesellschaften an den Welterbestätten konzipiert werden. Der hier verwendete Begriff der Governanz dient zur Erfassung politischer Aushandlungs- und Steuerungsprozesse in strukturell komplexen Mehrebenensystemen (vgl. ROSENAU 1992, 4f.; MECKLING 2004, 53), er hat einen empirisch-analytischen Charakter (MECKLING 2004, 51) und ist keineswegs präskriptiv gedacht. Die konzeptionelle Offenheit des Governanz-Begriffs soll also nicht dadurch eingeengt werden, dass (möglicherweise als erwünscht geltende) Eigenschaften des Governanzregimes, etwa hinsichtlich der Bedeutung von NGOs in Governanzprozessen, vor der Auswertung der empirischen Forschung behauptet werden (zur Kritik insbesondere einer präskriptiven Verwendung des Governanz-Begriffs siehe z.B. BRAND 2005). Mit der adjektivischen Charakterisierung der Governanz für Welterbestätten als global-lokal sollen die beiden Pole dieser Governanz bezeichnet werden, ohne die Rolle der intermediären, nationalen Ebene damit unterschlagen zu wollen.

Die 1972 von der Generalversammlung der UNESCO verabschiedete Welterbekonvention begründet die spezifische institutionelle Umsetzung eines Konzepts, das auf zwei Grundideen beruht: (1) Außergewöhnliche kulturelle Zeugnisse der Vergangenheit sowie herausragende Naturlandschaften stellen ein Erbe der gesamten Menschheit dar, und nicht nur einer bestimmten Volksgruppe, Nation oder Region. (2) Demgemäß ist auch die internationale Gemeinschaft als Ganzes für den Schutz dieser Stätten verantwortlich, wobei die Erstzuständigkeit und die Souveränität des jeweiligen Nationalstaats ausdrücklich gewahrt bleiben sollen.¹ Das entsprechende Kultur- und Naturerbe, dem ein solcher „outstanding universal value“ zugesprochen wird, wird auf der Welterbeliste inventarisiert. Der jeweilige Staat verpflichtet sich selbst, die von ihm für die Welterbeliste nominierten und vom UNESCO-Welterbekomitee nach positiver Prüfung eingeschriebenen Stätten mit allen seinen ihm zur Verfügung stehenden Kräften („to the utmost of its own resources“) zu erhalten und zu schützen (UNESCO 1972, Art. 4). Wir gehen jedoch davon aus, dass in lokalen Rezeptionen die Welterbeauszeichnung häufig als eine Art Gütesiegel zur Förderung des lokalen Tourismus verstanden wird. Im Text der Welterbekonvention hingegen kommt der Begriff des Tourismus nur einmal vor, und dies in einem eindeutig pejorativen Zusammenhang, nämlich in dem der potentiellen Gefahren, die von touristischen Projekten für den Erhalt des Kultur- und Naturerbes ausgehen.²

Der UNESCO stehen zur lokalen und nationalen Umsetzung der Welterbekonvention in materieller Hinsicht kaum Anreizmittel und nur weiche Sanktionsmittel zur Verfügung. Droste-Hülshoff, langjähriger Leiter des UNESCO-Welterbe-

¹ Whilst fully respecting the sovereignty of the States on whose territory the cultural and natural heritage mentioned in Articles 1 and 2 is situated, ... the States Parties to this Convention recognize that such heritage constitutes a world heritage for whose protection it is duty of the international community as a whole to co-operate“ (UNESCO 1972, Art. 6, Abs. 1).

² The List of World Heritage in Danger „ may include only such property forming part of the cultural and natural heritage as is threatened by serious and specific dangers, such as the threat of disappearance caused by accelerated deterioration, large-scale public or private projects or rapid urban or tourist development projects“ (UNESCO 1972, Art. 11 Abs. 4).

zentrums, bemühte das militärische Bild: Die UNESCO hat keine Eingreiftruppen, um Welterbestätten vor Zerstörungen, Verwüstungen, vor realen oder vielleicht auch nur vermeintlichen Beeinträchtigungen zu schützen (vgl. DROSTE-HÜLSHOFF 1995, 339f.). Materielle Anreizmittel zum Schutz konkreter Welterbestätten stehen der UNESCO in nur bescheidenem Ausmaße zur Verfügung; sie bleiben in der Regel Stätten in Entwicklungsländern vorbehalten. Die UNESCO besitzt ein moralisches Gewicht, das sie in Resolutionen einsetzen kann, wenn sie das Welterbe einer Stätte gefährdet sieht. Sie kann diese Stätte auf die sogenannte „Rote Liste“ des Welterbes in Gefahr setzen oder mit der Streichung der Stätte von der Welterbeliste drohen. Diese Sanktionen haben nur solange eine Aussicht auf Erfolg, wie die lokalen Partner und/oder die jeweiligen Nationalstaaten die moralische Autorität der UNESCO achten oder wenigstens den entstehenden öffentlichen Druck fürchten, den die UNESCO erzeugen kann. Im wesentlichen ist die UNESCO also darauf angewiesen, dass die lokalen und nationalen Partner sich aus einer konsensualen Akzeptanz und Zustimmung zum Welterbekonzept um eine entsprechende Umsetzung bemühen. Dies setzt voraus, dass die entsprechenden Akteure dessen Grundgedanken überhaupt kennen.

Konzepte wie die des UNESCO-Welterbes sind vielfältig interpretierbar. Neben den keineswegs einheitlichen „offiziellen“ Lesarten oder den – möglicherweise heterogenen – Intentionen der Gründungsväter und -mütter eines verrechtlichten Konzepts können sich entsprechende Konzepte mit der Zeit weiter entwickeln und in der Rezeption möglicherweise verselbständigen. Man kann davon ausgehen, dass insbesondere lokale Akteure der Welterbegovernanz nur vage Vorstellungen über die Intentionen des Welterbekonzepts haben und in seiner Aneignung dieses vorwiegend gemäß eigenen Bedürfniskategorien (Tourismusförderung, Imageverbesserung, Regionalentwicklung) wahrnehmen. Auch dies soll in diesem Beitrag, kontrastierend zur „globalen Lesart“, überprüft werden.

Auf globaler Ebene ereignet sich die Welterbegovernanz im Zusammenspiel verschiedener internationaler Institutionen und Organisationen. In formaler Sicht wichtigstes Organ nach der Generalversammlung der Unterzeichnerstaaten ist das Welterbekomitee, das sich aus 21 Mitgliedern der Vertragsstaaten zusammensetzt, welche von der Generalversammlung regelmäßig gewählt werden. Das Welterbekomitee entscheidet insbesondere über die Aufnahme von Stätten in die Welterbeliste. Die globale Ebene der Welterbegovernanz erfährt ihre Inhalte aus den Themenbereichen des Denkmal- und Naturschutzes; institutionell wird die Welterbegovernanz durch die Verfahren und Settings internationaler Diplomatie bestimmt. Es ist das gewählte Welterbekomitee (und nicht etwa die UNESCO-Administration), das z.B. über den Eintrag von Stätten auf die Welterbeliste entscheidet. Die Welterbeliste erfährt damit eine durch die internationale Staatengemeinschaft abgesicherte Legitimation. Faktisch hat allerdings das UNESCO-Welterbezentrums, welche das Sekretariat des Welterbekomitees stellt, einen erheblichen Einfluss auf die Umsetzung der Konvention. Daneben spielen die ständigen beratenden Organisationen (*advisory bodies*) ICOMOS³, IUCN⁴ und ICCROM⁵ eine wichtige, bereits

³ ICOMOS: International Council on Monuments and Sites, Sitz in Paris.

⁴ IUCN: International Union for Conservation of Nature and Natural Resources, Sitz in Gland/Schweiz.

⁵ ICCROM: International Center for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property,

im Konventionstext abgesicherte Funktion, zum Beispiel bei der Evaluation der Nominierungsanträge und bei dem weiteren Monitoring von Welterbestätten.

Lässt sich sinnvoll von einer lokalen Ebene der Welterbegovernanz reden? In einigen älteren Veröffentlichungen zum UNESCO-Welterbe wird die fiktive Figur des „Site Manager“ beschworen, der den Denkmal- und Naturschutz an der jeweiligen Stätte sowie die Lenkung touristischer Besucherströme in die eigene Hand nimmt und auftauchende Probleme mit Eingriffen aus einem Guss lösen kann (vgl. ICOMOS 1993). Dieses lange überholte Idealbild, welches auf das Management einer isoliert gelegenen Ruinenstätte vielleicht noch übertragbar ist, scheitert zwangsläufig an den administrativen, politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Realitäten etwa von historischen Altstädten. In diesen kann man die lokale Ebene der Welterbegovernanz letztlich als einen Teilbereich der Urban Governance fassen oder, je nach Perspektive, mit dieser gleichsetzen. Der Erhalt des Welterbes bzw. der lokale Denkmal- und Naturschutz wird in solchen Altstädten zu einem Politikziel unter vielen und muss sich permanent gegen andere Ziele behaupten. Ein wesentlicher Unterschied zwischen einer *World Heritage City* und einer „gewöhnlichen“ Altstadt kann darin bestehen, dass die Welterbeauszeichnung der Position von (offiziell zuständigen oder sich dazu berufen fühlenden) Denkmalschützern in der lokalen Debatte ein besonderes Gewicht verleiht. Im manifesten Konfliktfall zwischen Kulturerbeschutz und Stadtentwicklung können sich die internationale Organisation UNESCO und in ihrem Gefolge auch nationale politische Instanzen in die lokale Debatte einmischen. Ein Brückenbau in Dresden hätte bei ansonsten gleicher städtebaulicher und kulturlandschaftsplanerischer Sachproblematik kaum ein solches Interesse in den deutschen und zum Teil auch internationalen Medien gefunden, wenn dieser Brückenbau nicht in Verbindung mit einem Welterbetitel gebracht worden wäre. Damit hat die Welterbekonvention in diesem Fall zumindest einige ihrer inhärenten Zielsetzungen bereits erfüllt. Das (Un-)Gleichgewicht der lokalen politischen Kräfte wird an Welterbestätten etwas in Richtung der Positionen des Kulturerbeschutzes verschoben. Die lokale Debatte wird auf einer globalen institutionellen Ebene aufgegriffen und erfährt eine neue Rahmung. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Konfliktfall wesentliche Aushandlungsprozesse in einem global-lokalen Zwischenraum erfolgen. Zusammenfassend lässt sich also bereits an dieser Stelle festhalten: Inhaltlich verlaufen die Debatten um Welterbestätten im Allgemeinen zwischen den Positionen des Denkmal- und Naturschutzes auf der einen, denen der Stadt- und Regionalentwicklung auf der anderen Seite. In der Frage der politischen Entscheidungskompetenz stehen sich konkurrierende Gestaltungsansprüche von lokaler, nationaler und globaler Ebene gegenüber: Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung, einschließlich der nach bundesdeutschem Verfassungsverständnis keineswegs absolut gedachten (vgl. HESSELBERGER 1999, 209) kommunalen Planungshoheit kollidiert mit dem Prinzip der Welterbekonvention, derzufolge der Schutz von Welterbestätten eben *auch* eine internationale Aufgabe ist.

3 Welterbe und Welterbegovernanz in Deutschland

Abbildung 1 zeigt die Lage der deutschen Welterbestätten sowie der Stätten der aktuellen deutschen Vorschlagsliste (*tentative list*), welche in absehbarer Zukunft für die Welterbeliste nominiert werden sollen. Die hier gewählten Kategorien zur Einteilung der Welterbestätten und Stätten der Tentativliste orientieren sich an denen der deutschen Kultusministerkonferenz. An der Karte lässt sich die Entwicklung der Welterbekonzeption und ihrer Rezeption in Deutschland teilweise ablesen. In den ersten Jahren wurden überwiegend Einzeldenkmäler und funktional und architektonisch eng zusammenhängende Ensembles eingeschrieben, insbesondere Sakralbauten, Schlösser und Klosteranlagen. Historische Altstädte folgten seit Ende der 1980er Jahre (u.a. Lübeck 1987, Goslar 1992, Bamberg 1993, Quedlinburg 1994). Die DDR trat 1988 der Welterbekonvention bei; die Nominierung der Schlösser und Gärten von Potsdam (eingeschrieben im Dezember 1990) wurde noch von DDR-Behörden vorbereitet (CASPARY 1995, 371); seit Mitte der 1990er Jahre liegen die Neueinschreibungen überwiegend in den östlichen Bundesländern. Mit der Fossiliengrube Messel (1995) verfügt die Bundesrepublik bisher über lediglich eine Stätte des Weltnaturerbes. Die erfolgreichen Nominierungen des Mittelrheintals und des Dresdner Elbtals – dessen Verbleib auf der Welterbeliste derzeit in Frage steht – reflektieren die 1992 explizit erfolgte Einbeziehung sogenannter Kulturlandschaften in das Welterbekonzept. Die deutsch-polnische Welterbestätte Muskauer Park war die erste grenzüberschreitende Welterbestätte mit deutscher Beteiligung. Die in Deutschland befindlichen Überreste des römischen Limes als einer kulturhistorisch bedeutsamen Grenze stellen gemäß den neueren Antragskategorien der UNESCO einen Teil einer grenzüberschreitenden Seriensstätte dar und wurden als eine Erweiterung des bereits 1987 eingeschriebenen englischen *Hadrian Wall* behandelt. Als Fernziel soll die gesamte römische Grenzlinie rund um das Mittelmeer eingeschrieben werden.

Unter den Stätten auf der aktuellen bundesdeutschen Tentativliste gemäß Art. 11 Abs. 1 der Konvention finden sich weitere Seriennominierungen, ebenfalls ein relativ neuer Trend bei der Umsetzung der Konvention, wie zum Beispiel die geplante Nominierung von Teilgebieten des deutschen Wattenmeeres oder von exemplarischen Buchenwaldbeständen. Der lyrisch klingende Name der möglichen Welterbestätte in Bayreuth kann als Versuch gewertet werden, im Zuge eines Gender Mainstreaming die Erfolgchancen für eine Einschreibung zu erhöhen.

Aufgrund der Kulturhoheit der deutschen Bundesländer entscheidet die deutsche Kultusministerkonferenz über die Aufstellung der Tentativliste und die Reihenfolge der Nominierungen bei der UNESCO. Beobachter gehen im allgemeinen davon aus, dass neben fachlichen Erwägungen auch ein Proporzdenken der Bundesländer bei der Zusammenstellung der Liste und der Reihenfolge ihrer Abarbeitung eine Rolle spielen.

Mit derzeit 32 Welterbestätten (einschließlich der beiden grenzüberschreitenden) zählt die Bundesrepublik zu den Ländern, die nach vorherrschender Auffassung als „überrepräsentiert“ auf der Welterbeliste gelten. Die traditionelle Überrepräsentierung insbesondere europäischer Länder ist einerseits Ergebnis einer tendenziell besseren Ressourcenausstattung der Kulturbürokratien in den entwickelten Industrieländern im Vergleich zu denen von Entwicklungsländern. Andererseits spiegelt

Welterbe oder Stadtentwicklung in Gefahr?



Abb. 1: UNESCO-Welterbestätten in Deutschland (Stand: Oktober 2007)

sie ein der Welterbekonvention zugrunde liegendes Kulturkonzept wider, welches vor allem auf die Berücksichtigung monumentaler Architektur abzielt und welches selbst verantwortliche Mitarbeiter des UNESCO-Welterbezentrums als eurozentristisch bezeichneten (vgl. RÖSSLER 1995, 345).

Die nationale Ebene der Welterbegovernanz tritt als eigenständiger Interaktionszusammenhang vor allem bei der Frage der Nominierung von Welterbestätten in Erscheinung. Darüber hinaus existieren in Deutschland zwischen den Akteuren der Welterbegovernanz, die auf nationaler Ebene angesiedelt sind (insbesondere Kultusministerkonferenz, Außenministerium, Deutsche UNESCO-Kommission, ICOMOS-Nationalkomitee), zwar Kontakte. Im Unterschied zu den Institutionen der globalen Ebene und – im Falle historischer Altstädte – der lokalen Ebene lassen sich jedoch die Institutionen der nationalen Ebene der Welterbegovernanz nicht sinnvoll als ein eigenständiges Interaktionssystem begreifen. Für HOTZ (2004, 210-213) erklären sich aus einer solchen mangelnden Institutionalisierung auch Kommunikationsprobleme zwischen globaler und lokaler Ebene des Welterbes. Sie schlägt deshalb in ihrer Dissertation eine bei der Kultusministerkonferenz angesiedelte „Koordinierungsstelle Welterbe“ vor.

Es ist in Deutschland, aber auch in anderen Ländern häufig zu beobachten, dass nach der Eintragung einer Stätte in die Welterbeliste zwischen den lokalen Stellen und der UNESCO praktisch keine Kontakte bestehen. Ob sich die Stätten über die periodische Berichtspflicht gegenüber der UNESCO hinaus aktiv mit dem Welterbekonzept auseinandersetzen und sich zum Beispiel in überregionalen Netzwerken engagieren, wie etwa die Stadt Bamberg in der *Organization of World Heritage Cities (OWHC)*, liegt letztlich im Ermessen der lokalen Entscheidungsträger. Vor allem im Konflikt – so unsere These – konstituiert sich nach außen erkennbar eine global-lokale, also ebenenübergreifende Welterbegovernanz.

4 Die Auseinandersetzung um den Kölner Dom: Eine Konfliktbiographie

Im Dezember 1996 erfolgte die Ernennung des Kölner Doms zum Weltkulturerbe durch die UNESCO. „Adelstitel für den Dom“ überschrieb die Kölner Stadt-Anzeiger tags darauf einen ganzseitigen Artikel. Es sollte nicht die einzige Meldung zu diesem Thema bleiben: „Erstaunt, erschüttert, empört“ lautete ein Artikel aus der gleichen Zeitung im Juli 2004. Mit der Eintragung der Kathedrale auf die „Rote Liste“ des gefährdeten Welterbes schlugen die Emotionen hoch. In der Folge kam es zwischen den Beteiligten zu einer bis dahin in Deutschland beispiellosen Auseinandersetzung, die schon bald von nationalen und internationalen Medien verfolgt wurde und die Gemüter erhitze. Wie konnte es soweit kommen?

Auslöser der Kontroverse war die vorgesehene Planung von Hochhäusern in der Domstadt. Dabei steht dieses Thema nicht erst seit der Intervention der UNESCO auf der Tagesordnung in Köln. Waren die frühen Hochhausprojekte in den 1920er Jahren noch eng an die Person des Oberbürgermeisters Konrad Adenauer gebunden, lassen sich die jüngeren Hochhauspläne aus den 1990er Jahren dem damaligen Planungsdezernenten Klaus-Otto Fruhner zuordnen. Eine von der Verwaltung favorisierte Hochhausagglomeration im rechtsrheinischen Teil der Stadt fand jedoch zunächst keine mehrheitliche politische Unterstützung. Doch schon bald kam die Hochhausdiskussion in umso stärkerem Ausmaß auf.

4.1 Initialphase

Im rechtsrheinischen Stadtteil Deutz sollte nach Beschlüssen der Deutschen Bahn AG ein neuer ICE-Bahnhof realisiert werden, der von der unmittelbaren Nähe zur Messe profitiert. Eine ortsansässige Architektengruppe konnte sich mit ihrem städtebaulichen Entwurf in einem zweistufigen Realisierungswettbewerb in den Jahren 2000 bzw. 2004 jeweils als Sieger durchsetzen. Ein Hochhauskranz mit Gebäuden von bis zu 120m Höhe sollte den zentralen Bahnhofsbereich umgeben (Abb. 2). Darin einbezogen war ein Hochhaus, dessen Projektentwicklung bereits auf das Jahr 1993 zurückging. Als Bauherr dieses Turms trat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) auf. Nach lebhaften politischen Diskussionen – die FDP war stärkster Turmbefürworter, während die Grünen dem Projekt skeptisch gegenüber standen – einigte man sich 2001 im Rat der Stadt Köln auf eine Höhe von 106 Metern für das LVR-Hochhaus.

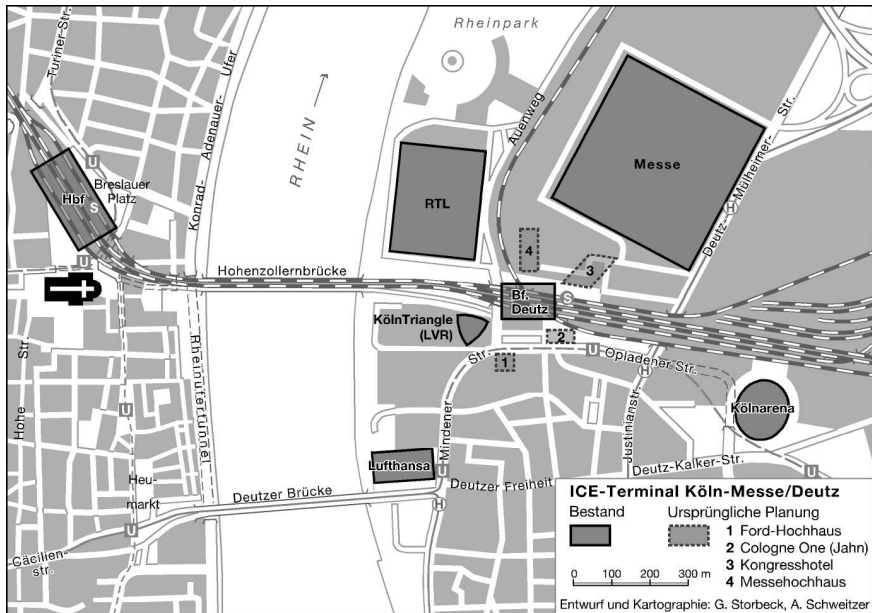


Abb. 2: Planungen ICE-Terminal Köln-Deutz/Messe mit Hochhäusern

Das auslösende Moment des Streits waren hierbei nicht Hochhäuser im Allgemeinen. Vielmehr ging es in diesem raumbezogenen Konflikt darum, dass die Hochhäuser explizit an diesem Standort – gegenüber dem Kölner Dom im linksrheinischen Teil der Stadt – von den Kritikern als störend empfunden wurden. Mitte 2002 wurden erstmals öffentlich Proteste gegen die Planungen laut. Vor Ort erwieb sich hierbei Frau Precht v. Taboritzki, ehemalige Vorsitzende des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) in Köln und Mitglied von ICOMOS-Deutschland, als maßgebliche Initiatorin.

4.2 Konfrontationsphase

Mit den schriftlich geäußerten Bedenken der Deutschen UNESCO-Kommission zu den Hochhausplanungen – angeregt durch Frau Precht v. Taboritzki – wurde im Oktober 2002 die Konfrontationsphase eingeläutet. Darin wurde angemahnt, dass der Büroturm die Sicht auf den Kölner Dom von östlicher Richtung beeinträchtigen könne (Abb. 3a/b). „Großes Bedauern“ rief die Tatsache hervor, dass man von den Planungen erst durch die Presse erfahren hatte, obwohl die UNESCO gemäß den Umsetzungsrichtlinien der Welterbekonvention frühzeitig zu informieren sei (vgl. UNESCO 2005, § 172). Konflikt verschärfend kam hinzu, dass die Schutzzone (*buffer zone*), die die UNESCO bei der Ernennung des Kölner Doms zum Welterbe eingefordert hatte, noch nicht umgesetzt war.

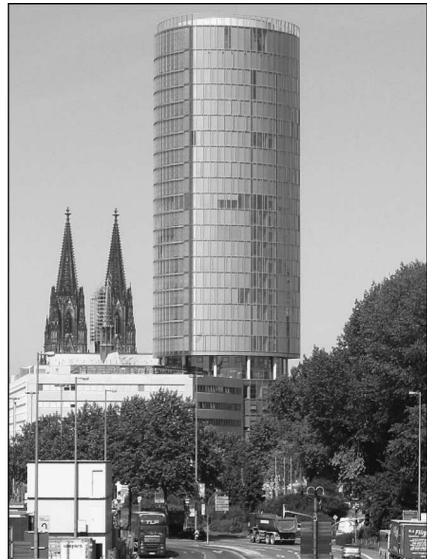
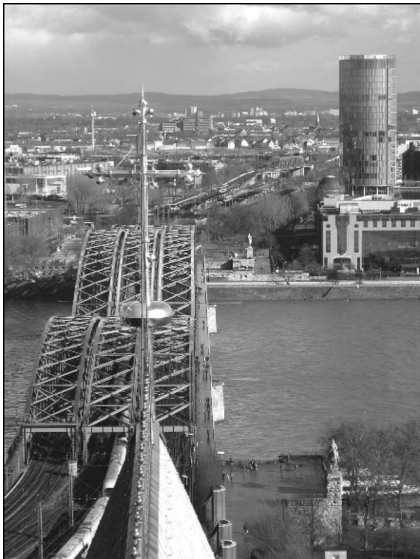


Abb. 3a/3b: Blick vom Kölner Dom nach Deutz (li.) und Gegenrichtung (re.)

Quelle 3a: D. MÖLLER, Studierender der Universität Bonn.

Quelle 3b: A. Schweitzer

Die politische Diskussion über das weitere Vorgehen war nun in vollem Gange: Auf Druck der Grünen verständigte sich Anfang 2003 die schwarz-grüne Koalition im Kölner Stadtrat darauf, zunächst einen Baustopp für den LVR-Turm zu erlassen. Hochhausbefürworter argumentierten dagegen, dass ein Abrücken von Planungen bei Investoren fatale Eindrücke hinterlassen werde. Ungeachtet dieser hitzigen Debatte legte die Stadt im Oktober Pläne für ein weiteres Hochhaus vor – das von Helmut Jahn entworfene sog. Cologne One (121m) sollte Ende 2007 bezugsfertig sein.

Die spätere Eskalation des Konflikts ist auch darauf zurückzuführen, dass die Bedenken der UNESCO von Politik und Verwaltung zunächst nicht zur Kenntnis genommen wurden. Weder die Stadtspitze, das Stadtplanungsamt, noch die Mehrheit im Stadtrat und der Stadtkonservator sahen ein ernsthaftes Problem darin, dass

die Hochhäuser, immerhin fast ein Kilometer entfernt, den Dom beeinträchtigen könnten. Hinzu kam, dass man die kommunale Planungshoheit für sich beanspruchte. Erste Reaktionen zum Festhalten an den Entwürfen sind durchaus nachvollziehbar – insbesondere dann, wenn die Beteiligten sich nicht über die Verpflichtungen und die Tragweite der Welterbekonvention im Klaren waren.⁶ Ein Mitglied des Rats der Stadt Köln äußerte sich dazu im Interview: „Ich muss allerdings sagen, so genau wusste ich das auch nicht, dass wir einen Vertrag mit der UNESCO hatten. Dass da Verpflichtungen drin standen und dass die Verantwortlichen in der Verwaltung gar keine Ahnung hatten.“

Für den Großteil der lokalen Akteure stellten die Verhandlungen, die 2003 zwischen der UNESCO und der Stadtspitze einsetzten, eine neue Erfahrung dar. Ihnen waren die Verfahrensweisen und die diplomatischen Spielregeln einer internationalen Institution nicht vertraut. Dieser Umstand ist auch auf mögliche Verständigungsprobleme zurückzuführen; für viele Kommunalpolitiker bzw. Verwaltungsbeamte stellte die UNESCO-Amtssprache Englisch, zumal mit vielen Fachausdrücken, eine Barriere dar. Zu einem ausführlicheren Dialog kam es aber u.a. auch deshalb nicht, weil die Verantwortlichen der UNESCO kaum ein Entgegenkommen seitens der Stadt verspürten. Stattdessen vertraute man darauf, dass die Angelegenheit bald ein verträgliches Ende finden würde, getreu dem kölschen Motto: „Et hät noch immer jot jejange!“

4.3 Eskalationsphase

Zugleich drängte die Zeit für den Bau des LVR-Turms: Der Landschaftsverband wurde allmählich ungeduldig und drohte „sein Geld woanders zu verbauen“, wenn nicht in absehbarer Zeit eine verbindliche Lösung gefunden werde (DAMM 2003). Eine *Stadtbildverträglichkeitsuntersuchung*, von der Stadt Köln in Auftrag gegeben, kam zu dem Ergebnis, dass die Sicht zum Dom nicht gravierend eingeschränkt sei. Die Situation verschärfte sich im November 2003. Gestützt durch dieses Gutachten verkündete Oberbürgermeister Fritz Schramma (CDU) auf einer von der Stadt Köln initiierten Fachtagung, dass der LVR-Turm weitergebaut werden könne. Die Aussage des Oberbürgermeisters löste unter den Beteiligten große Überraschung aus, da die Meinungen nach wie vor weit auseinander lagen. So mahnte der Direktor des Welterbezentrums in einem Schreiben an die Stadt das fehlende Bemühen um eine Schutzzone an.⁷ Wie bedeutsam die Sachlage mittlerweile geworden war, machte noch im selben Monat eine von ICOMOS-Deutschland verabschiedete Resolution klar, die im Falle einer Realisierung der Hochhauspläne „nachhaltige Konsequenzen für die Beurteilung des Doms als Weltkulturerbe“ ankündigte (ICOMOS 2003). Dieser Satz enthielt erstmals die konkrete Option für Sanktionsmaßnahmen seitens der UNESCO. Doch es blieb dabei: Im Dezember schuf der Rat der Stadt Köln das Planungsrecht für die weitere Entwicklung in Deutz – der LVR-Turm durfte 103m hoch gebaut werden.

⁶ Allerdings war die Stadt Köln auch im Nominierungsverfahren in den 1990er Jahren nicht näher beteiligt gewesen. Der Antrag wurde durch das Land NRW und das Erzbistum Köln maßgeblich initiiert und unterzeichnet.

⁷ Brief von Francesco Bandarin, Direktor des UNESCO-Welterbezentrums, an den Oberbürgermeister der Stadt Köln vom 18.11.2003 (unveröffentlicht).

Die Antwort seitens des Welterbekomitees folgte umgehend und stellt den Höhepunkt der Eskalation dar: Im Juli 2004 wurde der Kölner Dom als erstes Bauwerk Mitteleuropas auf die „Rote Liste“ des gefährdeten Welterbes gesetzt, da dessen „visuelle Integrität“ durch die Hochhausbauten beeinträchtigt sei. Neben der Untätigkeit seitens der Stadt ist diese Entscheidung als direkte Reaktion auf den Weiterbau des LVR-Turms zu werten. Die Lokalpresse kommentierte, dass der Dom „herabgewürdigt sei wie die Ruinenstädte in Albanien oder Afghanistan“ (DAMM 2004).

4.4 Managementphase

Als direkte Reaktion auf die Eintragung in die „Rote Liste“ initiierte der damalige Städtebauminister von Nordrhein-Westfalen, Michael Vesper, die „Arbeitsgruppe Dom“. Da im föderalen System der Bundesrepublik der Denkmalschutz und die Denkmalpflege den Bundesländern obliegen – und in diesem Sinne auch die Zuständigkeiten in Welterbefragen – sah sich das Land in einer Moderatorenrolle gefordert. In diesem Zusammenhang beauftragte es die RWTH Aachen mit der Evaluierung der städtischen Sichtanalyse. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Dom durch den Hochhauskranz sehr wohl seine Dominanz im Stadtbild verlieren werde. Vor der alljährlichen Tagung des Welterbekomitees schaltete sich das Auswärtige Amt ein und warnte davor, dass eine Streichung von der Welterbeliste auch dem Ansehen der Bundesrepublik als Kulturnation schaden würde.

Während für die Landesregierung vor allem ein Imageverlust mit der Aberkennung des Titels verbunden gewesen wäre, hätte dies für das Auswärtige Amt weitreichende politische Folgen gehabt. Als Vertragspartner der UNESCO sah die Bundesrepublik Deutschland ihre diplomatische Zuverlässigkeit auf dem internationalen Parkett gefährdet. Erst durch das Einwirken von Land und Bund gelang es den Beteiligten, die UNESCO davon zu überzeugen, dass man ihre Bedenken von nun an ernst nehmen wollte.

Die Süddeutsche Zeitung stellte in diesem Zusammenhang fest, dass der Oberbürgermeister bis dahin versucht hatte, „die Blamage für die Stadt mit unsäglich dumpf gerülpten, kulturlos-aggressiven Stammtischparolen kleinzureden, doch gerade diese plumpe Unbelehrbarkeit der Stadtoberen hat die Fronten verhärtet.“⁸ Neben der Sachproblematik erfahren im Hochhausstreit individuelle Kompetenzen wie persönliches Charisma, Führungsqualitäten oder Verhandlungsgeschick eine erhebliche Bedeutung für die Konfliktbewältigung – etwa die diplomatischen Fähigkeiten des damals neu einberufenen Stadtentwicklungsdezernenten und des Ministerialdirigenten im Auswärtigen Amt. Für beide war es sicherlich von Vorteil, nicht von Beginn an in den Konflikt involviert und Verursacher der Planungen gewesen zu sein. Mit persönlicher Überzeugungskraft gelang es ihnen, eine wichtige Wende des Prozesses einzuläuten und die Situation zu schlichten. Dahingehend äußerten sich mehrere Gesprächspartner, etwa ein Mitglied im Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln im Interview: „Ich bin heilfroh, dass wir dann einen Stadtentwicklungsdezernenten in der entscheidenden Phase gehabt haben, der über die Fähigkeiten verfügte, zu moderieren. Wir brauchen Leute, die über den Tel-

⁸ Süddeutsche Zeitung Nr. 167, 22.7.2004, S. 11: „Warum der Kölner Dom gefährdet ist“.

lerrand gucken können, die integrierter denken können und aus dieser Sicht heraus auch Prozesse steuern können.“

Zwar blieb der Kölner Dom ein weiteres Jahr auf der Roten Liste – als Zugeständnis für das erkennbare Entgegenkommen gewährte das Welterbekomitee allerdings ein weiteres Jahr Aufschub mit der Möglichkeit, die Hochhausplanungen grundlegend zu revidieren.

Im August 2005 meldete die Presse überraschend, dass der Investor von Cologne One einen erheblichen Millionenrabatt für das städtische Grundstück erhalten soll. Unter den gegebenen Bedingungen war es scheinbar immer schwieriger geworden, einen Mieter zu finden. Die Lufthansa AG, stets als Ankermieter gehandelt, verkündete im Dezember 2005, dass man sich gegen das geplante Hochhaus entschieden habe. Am wahrscheinlichsten hierfür dürfte sein, dass der Konzern nicht als „Sündenbock“ gelten und ein Gebäude beziehen wollte, was Anlass gewesen wäre, den Dom von der Welterbeliste zu streichen. Unter diesen Voraussetzungen fehlte dem Hochhausstandort die notwendige wirtschaftliche Grundlage. Zwei Wochen später fasste der Rat der Stadt Köln den Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern und mit den Belangen der Welterbestätte in Einklang zu bringen. Dass es zu dieser Wendung kam, hatte mehrere Gründe: Neben dem Verzicht der Lufthansa AG war mittlerweile auch bis nach Köln vorgedrungen, welche internationale Folgen die Aberkennung des Titels nach sich ziehen würde. Der drohende Prestigeverlust spielt hier sicherlich ebenso eine bedeutende Rolle wie das Einwirken von Land und Bund.

Am 10. Juli 2006 traf das Welterbekomitee in Vilnius seinen Entschluss: „The World Heritage Committee decides to remove Cologne Cathedral (Germany) from the List of World Heritage in Danger.“ Damit endete vorerst der jahrelange Streit um die visuelle Integrität der Kathedrale. Nachdem die Pläne für Cologne One verworfen waren, konnte sich die UNESCO gewiss sein, dass in Deutz keine weiteren Hochhäuser realisiert werden. Der LVR-Turm, einst ein Auslöser der Hochhausdebatte, wurde in der Zwischenzeit unter dem Namen KölnTriangle im September 2006 offiziell eröffnet – genau gegenüber dem Dom.

5 Ausgewählte Aspekte zur Konfliktrekonstruktion

5.1 Die Hochhäuser und der Dom: Zur Ikonographie des europäischen Stadtraumes

Als Metapher des Urbanen dient die vertikale Bauform von Hochhäusern den Befürwortern und Gegnern gleichermaßen. Die einen sehen darin den Wunsch, Metropolstandortqualitäten wie in Frankfurt oder New York zu entwickeln, die anderen warnen aus historisch-ästhetischen Gründen davor und sehen das Ideal der europäischen Stadt gefährdet. Für RODENSTEIN (2004, 302) stellt das zeitgenössische Hochhaus eine Ware dar, bei der sich „typische Konstellationen von Gebrauchs-, Tausch und Symbolwerten herausgebildet haben“. In der Referenzgesellschaft USA wurde das Hochhaus zum „Symbol für den (vorläufigen) Sieg im Konkurrenzkampf um den innerstädtischen Boden und damit für Wirtschaftsmacht“ (RODENSTEIN 2004, 303). Mit dem Hochhausboom in Asien wurde das Hochhaus zum Symbol für den Willen von Metropolen und ganzer Nationalökonomien, im globalen ökonomischen Spiel den Anschluss zu finden. Hochhäuser stehen anderer-

seits in der Kritik – aufgrund ihrer ungünstigen Ökobilanz, der mit ihnen konnotierten Symbolik der Macht, sowie schließlich wegen ihrer einschneidenden städtebaulichen Wirkung. Interessanterweise lehnten die von uns befragten Kritiker der Kölner Hochhauspläne diesen Gebäudetyp keineswegs prinzipiell ab, die Faszination des Hochhauses ist ihnen nicht zwangsläufig fremd. „Aber in historisch geschlossenen Altstädten stören sie auf jeden Fall. Sie sind darin einfach Fremdkörper“, formulierte zum Beispiel die Kölner Akteurin Precht v. Taboritzki im Interview.

Die UNESCO thematisierte die Frage des Umgebungsschutzes des Doms mit dem Schlagwort der visuellen Integrität (*visual integrity*). Bei den Gegnern der Kölner Hochhausplanungen lassen sich unterschiedliche Argumentationsfiguren identifizieren. Für die Dombaumeisterin Schock-Werner wie für Frau Precht v. Taboritzki ging es stadträumlich vor allem um den Aspekt, dass eine Konzentration von Hochhäusern auf der Deutzer Seite, in Verlängerung der Achse Domlängsschiff – Hohenzollernbrücke die Stellung des Doms als herausragende Landmarke in der Kölner Bucht auflöse. Anders als durch singuläre Hochhäuser am Stadtrand würde damit auch die ikonographische, symbolische Bedeutung der tradierten Stadtgestalt in massiver Weise verändert. Das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS griff diesen Gedankengang auf und formulierte 2003 in einer Resolution: „Sollte auf dem rechtsrheinischen Ufer durch den vorgesehenen Hochhauskranz aus vergleichsweise banalen Büro- und Hoteltürmen eine Art Pendant zum Kölner Dom realisiert werden, wird dies nachhaltige Konsequenzen für die Beurteilung des Doms als Weltkulturerbe haben. Um den Welterbestatus des Kölner Doms nicht zu gefährden, ist es notwendig ..., die Autorität des Kölner Domes als ein Wahrzeichen des christlichen Europa zu respektieren und nicht durch eine beliebige bipolare Zentrumsbildung zu entwerten.“ (ICOMOS 2003)

Diesem Argument der „Entwürdigung“ des Kölner Doms pflichtete die Kölner Stadtplanung zunächst nicht bei. Nach ihrem Verständnis sollte im Rechtsrheinischen ein städtebaulicher Akzent gesetzt werden, der den Wirtschaftsstandort betont. Die Idee der bipolaren Stadtkrone, die einen Dialog von Alt und Neu hervorbringe, war hier positiv konnotiert. Der Architekt Helmut Jahn umschrieb sein Hochhausprojekt wie folgt: „Dem steinernen Dom steht der gläserne Turm gegenüber. Das kommerzielle Zeichen konfrontiert das religiöse Symbol“ (zitiert nach ROSSMANN 2005a). Es war gerade eine solche Denkweise, die die Initiatoren des Protests herausforderte.

Stadtvisuell reflektierte Befürworter der Hochhausplanungen argumentierten hingegen, dass die bevorzugten und emblematischen, in Gemälden und Stichen tradierten Stadtansichten Kölns durch die Hochhausplanungen nicht tangiert würden. Seit dem Mittelalter wurde Köln bevorzugt in einer Blickrichtung vom rechten auf das linke Rheinufer in Holzschnitten, Gemälden und Schnitten dargestellt. In Anton Woensams Holzschnitt von 1534 ragen aus einem Meer von Wohnhäusern die Kirchtürme des „Heiligen Köln“ mitsamt dem noch unvollendeten Dom, ferner der Rathauerturm und Wach- und Wehrtürme hervor (vgl. auch LAND NORDRHEIN-WESTFALEN 2005, 33). Diese für das historische Gedächtnis Kölns wichtige Stadtansicht wäre durch die Hochhäuser nicht zusätzlich beeinträchtigt worden, da diese im Rücken des Betrachters lägen.

Nicht zuletzt infolge der Rezeption eines Gutachtens der RWTH Aachen im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen wurde die Frage der „visuellen Integrität“ des Doms weniger unter dem Gesichtspunkt der „bipolaren Stadtkrone“ als vielmehr unter dem der Auswirkungen der Hochhausbauten auf die Sichtbeziehungen zum Dom hin verschoben. Die Gutachter stellten dabei insbesondere sogenannte Alltagsansichten heraus, etwa von stark frequentierten Straßenverbindungen ausgehend, die die Wahrnehmung des Stadtraumes beeinflussen. Wie die Gutachter formulierten, werde „die Rolle des Kölner Doms im Stadtbild ... durch die Hochhausplanungen am ICE-Terminal in einer von vier Stadteinfahrten stark verändert, und zwar so, dass die Dominanz des Doms merklich eingeschränkt wird“ (LAND NORDRHEIN-WESTFALEN 2005, 51). In der politischen Auseinandersetzung spielte dieses Gutachten bei der Argumentation des Welterbekomitees eine nicht unerhebliche Rolle. Befürworter der Hochhausplanungen wiesen hingegen auf das Faktum hin, dass selbstverständlich auch durch andere Bauten die Sicht auf den Dom beeinträchtigt sei: „Das ganze Gemaule der UNESCO ist doch Unsinn! Wenn ich mich hinter die Kölnarena stelle, sehe ich den Dom auch nicht und das ist kein Hochhaus. Das Panorama kann man vom Deutzer Ufer wunderbar sehen.“ (Leserbrief im Kölner Stadt-Anzeiger, 26.07.2005)

Mit der Phasenverschiebung von etwa zwei Jahren ging der global-lokalen Debatte zum Kölner Dom eine prinzipiell vergleichbare Auseinandersetzung zu realisierten und geplanten Hochhäusern in der Wiener Altstadt voraus, die seit 2001 ein UNESCO-Welterbe darstellt. Die Auseinandersetzungen um Wien und Köln überlappten sich thematisch in der Frage der Errichtung bewusst maßstabssprengender Gebäude in einer als historisch definierten Stadtlandschaft. Die Debatte zu Wien wurde 2004 positional beigelegt im sogenannten „Wiener Memorandum zu Welterbe und zeitgenössischer Architektur“, welches vor allem zwischen der UNESCO, Wiener Politikern und österreichischen Denkmalpflegern vorbereitet wurde und welches aus Sicht der UNESCO-Administration über den Fall Wien hinaus als ein „key statement for an integrated approach linking contemporary architecture, sustainable urban development and landscape integrity based on existing historic patterns“⁹ verstanden wurde, also maßgebend in vergleichbaren Konfliktfällen zwischen Stadtentwicklung und Denkmalschutz an Welterbestätten sein sollte. Die knapp zweijährigen Vorbereitungen zur Wiener UNESCO-Konferenz verliefen parallel zur Internationalisierung der Kölner Hochhausdebatte, so dass das Wiener Memorandum zumindest partiell auch als eine Reaktion der UNESCO auf den Kölner Konflikt gelesen werden kann. Es versucht, einen Ausgleich zu finden zwischen den Bedürfnissen einer zeitgerechten Stadtentwicklung einerseits und eines umfassenden Kulturerbeschutzes andererseits in historischen Altstädten. Letzterer soll über den materialen Schutz von Einzelobjekten hinausgehen; es wird die Beachtung der gewachsenen Stadtmorphologie, der Höhen- und Maßstabsverhältnisse und eine Sensitivität für den kulturhistorischen Kontext bei Neuplanungen eingefordert (WIENER MEMORANDUM, insbes. Pkt. 14 u. 18). Die UNESCO sieht das Wiener Memorandum in der Tradition und Weiterentwicklung früherer Resolutionen, wobei deutlicher als in der Washington Charta zum Schutz Historischer Altstädte von 1987 gerade auch die Normalität des Wandels einer

⁹ WIENER MEMORANDUM, Punkt 5.

Stadtlandschaft betont wird (ebd., Pkt. 13). Dieser dürfe jedoch nicht die bestehenden Werte der historischen Stadt kompromittieren (ebd., Pkt. 18).

Die UNESCO argumentierte gegenüber der Stadt Köln ebenfalls vor allem mit der Notwendigkeit des Schutzes der „Blickachsen von und zur Kathedrale“, machte sich aber auch das von ICOMOS und Frau Precht v. Taboritzki inspirierte generelle Argument zu eigen, dass der Dom „in seiner natürlichen und kulturellen Landschaft“ betrachtet werden müsse und die visuelle Integrität der Kathedrale als ein „herausragendes [outstanding] Element der bekannten städtischen Skyline“ geschützt werden müsse.¹⁰

Lokalen Kölner Akteuren war die diskursive und räumliche Ausweisung des Schutzes des Baudenkmals Kölner Dom auf seine herausgehobene Stellung in der ihn umgebenden Stadtlandschaft zunächst wenig verständlich. Der damalige Stadtkonservator hatte beispielsweise zunächst keine besonderen Einwände gegen eine Hochhauskonzentration auf dem rechten Rheinufer, zumal so der ökonomische Druck, in der linksrheinischen Altstadt Hochhäuser zu errichten, genommen werden konnte.

In einer legalistischen Betrachtungsweise wurde gegenüber der UNESCO gelegentlich eingewendet, dass im Falle Kölns keine gesamte historische Altstadt, sondern lediglich ein (kulturhistorisch wie optisch) herausragendes Einzelmonument in die Welterbeliste eingeschrieben wurde.¹¹ Es mag auf den ersten Blick als eine diskussionswürdige, streitbare Erweiterung des Welterbekonzepts erscheinen, wenn die UNESCO in der Kölner Debatte einen weit gefassten Begriff der Integrität der Welterbestätte verwandte – als physisch-materielles Bauwerk war der Dom durch die Planungen in keiner Weise tangiert. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass auch bei anderen Kulturdenkmälern die UNESCO Planungen verhindern konnte und weiter verhindern will, die nicht die unter Schutz gestellten Gebäude an sich beschädigen, sondern ihre Umgebungswirkung beeinträchtigen sollten – jüngst z.B. auch bei der Brücke von Mostar.

5.2 *Der UNESCO-Welterbetitel in der lokalen Diskussion*

In der Kölner Hochhausdebatte treffen viele gegenläufige, scheinbar unvereinbare Meinungen aufeinander. Bei der Beurteilung des Welterbelabels aus Sicht der interviewten lokalen Akteure herrscht hingegen in einem Punkt Einigkeit: Eine Welterbeliste ohne den Dom ist von Kölner Seite undenkbar. Über den Sinn und Zweck der Nominierung gehen die Meinungen aber auseinander. Auffallend ist, dass unter den Hochhausgegnern das globale Anliegen der Konvention weitaus stärker zu tragen kommt und herausgestellt wird, „dass das ein Welterbe ist und eben kein Kölner Kulturerbe.“¹² In den Aussagen der Hochhausbefürworter findet hingegen die internationale Sichtweise weniger Beachtung. Betont wird vielmehr die Anerkennung der Einzigartigkeit des Kölner Doms. Doch es gibt auch Stimmen, die dem UNESCO-Welterbetitel kein herausragendes Prädikat zugestehen. Ein

¹⁰ Brief von Francesco Bandarin, Direktor des UNESCO-Welterbezentrums, an den Oberbürgermeister der Stadt Köln vom 18.11.2003 (unveröffentlicht).

¹¹ So argumentierte auch der Vertreter der Bundesrepublik gegenüber dem Welterbekomitee in Vilnius 2006 (nach eigenen Notizen).

¹² Interview 2006, Ministerialdirigent im Auswärtigen Amt.

Leserbriefschreiber merkte im Kölner Stadt-Anzeiger (8.7.2004) an: „Wer einmal den Kölner Dom gesehen hat, braucht keine UNESCO, um zu wissen, dass er ein außergewöhnliches Bauwerk ist.“

Dem Label wird zwar mehrheitlich touristisches Potenzial bescheinigt, zugleich bleibt jedoch nicht unerwähnt, dass hiervon besonders weniger bekannte Klein- und Mittelstädte profitieren können. Der Kölner Dom mit seinen schätzungsweise jährlich 6,5 Mio. Besuchern ist daher keinesfalls auf den touristischen Mehrwert der Auszeichnung angewiesen. Von Kritikern wie dem ehemaligen Planungsdezernenten wird zudem bemängelt, dass die Welterbeliste durch die Vielzahl an Neunominierungen an Bedeutung verliere; selbst Insidern seien die Namen aller deutschen Welterbestätten nicht geläufig.

Erwartungsgemäß beurteilen jene Personen, die dem Denkmalschutz nahe stehen, den Welterbetitel als Gütesiegel für den Tourismus mit geldwertem Vorteil. Die wirtschaftsnahen Befürworter der Hochhauspläne sehen dagegen geringen Nutzen für eine touristische Vermarktung – der weltweit hohe Bekanntheitsgrad des Kölner Doms wird nicht auf dessen Welterbestatus zurückgeführt.

Nach Ansicht von Denkmalschützern leistet das Emblem allerdings wichtige Schützenhilfe: „Wenn wir mit der Denkmalpflege überhaupt noch politisch Gewicht haben wollen, dann kann man dies über das Welterbe erreichen.“¹³

Mit ihrer hohen Durchsetzungskraft gerät so die Welterbezentrale in den Augen von Kritikern immer öfter zum „Kummerkasten für Altstadt nostalgiker“ (RICHTER 2006).

Die Kölner Hochhausdebatte zeigt das bisweilen angespannte Verhältnis zwischen Denkmalschutz und Stadtentwicklung in deutschen Kommunen auf. Mit einem wesentlichen Unterschied für die Domstadt: Während der kommunale Denkmalschutz immer häufiger hinter wirtschaftspolitischen Entscheidungen anstehen muss, wacht in Welterbestätten die UNESCO über historische Bauten und Ensembles. In Streitfällen nimmt die UNESCO eine besondere Position ein: Zum einen kann sie allein als „Anwalt für die Sache“¹⁴ auftreten, zum anderen genießt sie weltweit einen hervorragenden Ruf.

Unter den Hochhausbefürwortern herrscht eine gewisse Ratlosigkeit gegenüber der Einflussnahme, die die UNESCO aufzubringen vermag. So kritisiert der ehemalige Kölner Planungsdezernent, dass es unverantwortlich sei, „wenn Einrichtungen wie die UNESCO, die null Risiko und keine weitere Verantwortung für die Stadtentwicklung haben, eine derartige Macht darstellen.“ Der Kölner Verleger Neven Dumont wurde in der FAZ zitiert: „Kölns Wirtschaftswachstum hat Vorfahrt vor einem inflationären Weltkulturerbe“ (vgl. ROSSMANN 2005b). Von politischer Seite wird die UNESCO mit einem „übermächtigen Akteur“ verglichen, der „einfach seine Sachen diktiert.“¹⁵ Die Befürchtungen, die von solchen Aussagen ausgehen, zielen auf den Verlust der kommunalen Selbstverwaltung. Der Oberbürgermeister ließ sich in einem Interview zu der Bemerkung hinreißen, „dass es ihm peinlich ist, wenn ein Delegierter aus dem Libanon sich darüber Gedanken macht, was in Köln passiert“ (Kölner Stadt-Anzeiger, 7. Juli 2004). Doch nicht nur der vermeintliche

¹³ Interview 2006, Ministerialrätin in der Obersten Denkmalbehörde in Nordrhein-Westfalen.

¹⁴ Interview 2006, Ministerialrätin in der Obersten Denkmalbehörde in Nordrhein-Westfalen.

¹⁵ Interview 2006, Fraktionsvorsitzender der FDP im Rat der Stadt Köln.

Autoritätsverlust stellt in den Augen der Betroffenen ein Problem dar, sondern auch die möglichen materiellen Folgen. „Die UNESCO hat Köln zur Lachnummer gemacht, wirklich zur Lachnummer. Sie müssen ja immer von draußen gucken. Hier wird keiner mehr investieren in diesem Bereich.“¹⁶

Indem an die unzähligen Träger öffentlicher Belange erinnert wird, appellieren andere Beteiligte an einen gelassenen Umgang mit der UNESCO. Sie argumentieren, dass einige Investoren noch viel stärker ihr Mitspracherecht einfordern: „Jeder Investor, der drückt da mehr rein und schreibt uns mehr vor als die UNESCO“.¹⁷ Diese Sichtweise fasst die Welterbevertreter vielmehr als interessierte Partner auf. Welche Stadt hat schon die Gelegenheit, ihre Planungen mit internationalen Experten zu diskutieren?

5.3 Zur globalen Diskussion des Lokalen

Aus der Perspektive der globalen Institutionen der Welterbegovernanz betrachtet erscheint Köln geradezu als ein typischer Problemfall, der sich im Laufe von nun rund dreißig Jahren der Umsetzung der Welterbekonvention in eine Vielzahl ähnlicher Fälle einreicht, wenn eine lokale Planung den außergewöhnlichen Wert einer Welterbestätte zu bedrohen scheint. Es ist ja ein erklärtes, von den relevanten Akteuren der globalen Ebene internalisiertes Ziel der Welterbekonvention,¹⁸ besonders herausragende Stätten vor negativen Planungseingriffen zu schützen. Wie oben dargelegt, kam für die Kölner Lokalpolitik die UNESCO-Kritik an den Hochhausplänen völlig unvermittelt. Auf der globalen Ebene der Welterbegovernanz fügte sie sich allerdings ein in mittelfristige inhaltliche Überlegungen zum städtebaulichen Denkmalschutz im Rahmen der Welterbekonvention, wie sie in dem Wiener Memorandum zum Ausdruck kommen.

Über den konkreten Streitfall hinaus haben solche Konflikte Signalwirkung für andere europäische Welterbestätten, aber auch für außereuropäische Länder. In diesem Sinne lässt sich auch ein Zitat des Kölner Baudezernenten im Kölner Stadt-Anzeiger zur genannten Wiener Konferenz interpretieren: „Bei manchen Teilnehmern [der Wiener Konferenz] war ... eine kritische Grundhaltung gegenüber dieser stadtentwicklungspolitisch bedeutsamen Grundsatzfrage durchaus zu spüren“, „zumal international betrachtet viele Städte vor solchen Fragestellungen stehen. Die Gefahr ist sehr groß, dass man an uns ein Exempel statuieren will“ (zitiert nach DAMM 2005, 35).

Ein geläufiger Vorwurf an globale Institutionen ist der, von den jeweiligen Problemen der Menschen „vor Ort“ weit entfernt zu sein. Wie sieht es nun diesbezüglich mit den zentralen Institutionen der Welterbegovernanz aus? Welche Informationen, welche Orts- und spezifischen Sachkenntnisse hatten sie zu der Debatte um den Kölner Dom?

Das relevante Entscheidungsgremium über den Welterbestatus von Stätten stellt das Welterbekomitee dar, das in der Regel einmal jährlich zu einer rund einwöchigen Sitzung zusammentrifft. Aufgrund der Vielzahl von Tagesordnungspunkten, die mittlerweile im System der Welterbegovernanz abzuarbeiten sind, bleibt für die

¹⁶ Interview 2006, ehemaliger Planungsdezernent.

¹⁷ Interview 2006, Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Köln.

¹⁸ Vgl. die Präambel der Welterbekonvention.

Diskussion zu einzelnen Welterbestätten nur eine sehr begrenzte Zeit. Die Diskussion des Komitees zu Welterbestätten kann dabei über einen gewissen Zeitraum einer Art „Lebenszyklus“ folgen: 2003 verabschiedete das Komitee eine erste Resolution zu den Kölner Plänen ohne Diskussion, 2004 wurde nach einer gut einstündigen Beratung der Dom auf die Liste des Welterbes in Gefahr gesetzt. Die Entscheidung in Vilnius 2006, den Dom wieder, wie von der Stadt Köln angestrebt, von der Liste des Welterbes in Gefahr zu streichen, fiel nach 35 Minuten Diskussion. Die Klärung wichtiger inhaltlicher Fragen zwischen dem Welterbezentrum und nationalen sowie lokalen Akteuren erfolgt jedoch im Vor- bzw. Nachfeld der Sitzungen. Zwischen der UNESCO-Administration und Vertretern der Stadt Köln wurden mehrere ausführliche Gespräche in Paris geführt; Mitglieder von ICOMOS als Beratungsorganisation des Komitees waren zu mehreren Anlässen in Köln vor Ort. Bei seinen Entscheidungen ist das Welterbekomitee in der Regel vor allem auf die Informationen angewiesen, die ihm das UNESCO-Welterbezentrum und die Beratungsorganisationen zur Verfügung stellen. Im Falle des Kölner Konflikts hatten sich zusätzlich sechs Mitglieder des Komitees auf Eigeninitiative vor Ort informiert, so dass man davon ausgehen kann, dass das Welterbekomitee eine recht gute Grundlage hatte, um zum Welterbestatus des Doms Entscheidungen treffen zu können. Ein Komiteemitglied, der bereits erwähnte Libanese Jade Tabet, hatte zudem in Köln studiert.

Die dichte Taktfolge, mit der das Welterbekomitee in seinen Sitzungen die einzelnen Stätten bearbeiten muss, hat zur Folge, dass sich die Diskussionen gegenseitig in ihren Verläufen und Ergebnissen beeinflussen können. Nach heftigen Diskussionen zur algerischen Welterbestätte Tipasa hatte sich das Komitee auf seiner Sitzung 2006 im Prinzip zu einer Haltung durchgerungen, dass Stätten auch dann wieder von der Liste des Welterbes in Gefahr genommen werden können, wenn wesentliche, aber nicht notwendigerweise alle früheren Forderungen des Komitees bezüglich der Stätte als erfüllt gelten. In der mündlichen Präsentation zu Köln betonten ICOMOS und das Welterbezentrum, dass die von der Stadt Köln vorgeschlagene Schutzzone, anders als vom Welterbekomitee 2005 explizit gefordert, nicht das rechte Rheinufer umfasst. Die Tischvorlage empfahl, den Kölner Dom zum gegebenen Zeitpunkt weiterhin auf der „Roten Liste“ zu belassen. Wenn das Komitee nun einen weicheren Standpunkt einnahm, so wollten seine Mitglieder dies auch als einen Vertrauensvorschuss für die Kölner Stadtpolitik gewertet wissen, dass diese tatsächlich auf den Bau weiterer Hochhäuser in der Umgebung des Doms verzichte. Es waren übrigens gerade die Vertreter von Entwicklungsländern innerhalb des Komitees, die 2006 darauf drängten, angesichts der Vorleistungen der Stadt Köln den Dom wieder von der Liste des Welterbes in Gefahr zu nehmen. Der Repräsentant von Kenia: „Our position is: Germany has done a lot ... When you do something good, than it must be honoured“¹⁹ Eine mit Sanktionsgewalt ausgestattete Weltkulturschutzbehörde, zu der die UNESCO gelegentlich hochstilisiert wird, hätte nach den eigenen sachlichen Maßstäben unnachgiebiger gegenüber der Stadt Köln agieren müssen als das politische und in diesem Fall verständigungsorientiert nach einer Lösung suchende Gremium Welterbekomitee.

¹⁹ Zitiert nach eigenen handschriftlichen Notizen.

5.4 *Scale hybride Akteure und die Rolle der intermediären Ebene*

Die Aushandlung unterschiedlicher Interessen im Bereich der internationalen Organisationen vollzieht sich, so ROSENAU (1992) und MECKLING (2004), teilweise über globale Politiknetzwerke. Aus der Globalisierungsforschung ist bekannt, dass es unter Umständen NGOs gelingen kann, Anliegen aus einem regionalem Kontext auf eine internationale Bühne zu transportieren und so die jeweiligen nationalstaatlichen oder lokalen Akteure unter Druck zu setzen (vgl. SOYEZ 2000). In SCHMITT (2005) wurde gezeigt, wie durch eine Initiative des spanischen Schriftstellers Juan Goytisolo zum Schutz der oralen Traditionen des Platzes Jemaa el Fna in Marrakech maßgeblich die Entstehung der neuen UNESCO-Konvention zum Schutze immateriellen Erbes angeregt wurde. Die Person Juan Goytisolos und ihr Handeln in dieser Fallgeschichte diente dabei als Modell zur Konzeptionierung der Figur des *scale* hybriden Akteurs, der in unterschiedlichen Rollen, auf verschiedenen räumlichen Maßstabsebenen eines größeren Interaktionsprozesses agieren kann. Das *scale jumping* (SWYNGEDOUW 1997) der lokalen stadtplanerischen Debatte zu einem auch global interessierenden Konflikt wurde im Falle Kölns ebenfalls wesentlich durch eine einzige Akteurin ausgelöst, nämlich Frau Barbara Precht v. Taboritzki. Erst über den Hebel der UNESCO konnte sie ihre Zielsetzung verfolgen, die Kölner Hochhauspläne zu stoppen. Schaut man sich die Episode des *scale jumping* im Detail an, so fällt auf, dass Frau Precht v. Taboritzki, selbst ICOMOS-Mitglied, zunächst bei einer Mitarbeiterin der Deutschen UNESCO-Kommission auf Gehör stieß, erst danach beim Deutschen Nationalkomitee von ICOMOS. Die Deutsche UNESCO-Kommission hat zwar originär keine formale Zuständigkeit in der Welterbegovernanz. Nichtsdestoweniger wurde durch ihre Stellungnahme eine breitere Debatte eröffnet, die von Köln bis nach Paris reichte. Mit gewissen Einschränkungen (sie hievte zunächst die Diskussion „nur“ von der lokalen auf die nationale Ebene) kann Frau Precht v. Taboritzki in Bezug auf diese Fallstudie als *scale* hybride Akteurin bezeichnet werden. In Köln musste sie sich von politischen Gegnern den Vorwurf der Nestbeschmutzerin gefallen lassen; mehr Sympathie zeigten Gesprächspartner, wenn sie salopp Frau Precht v. Taboritzki zur „Jeanne d’Arc der Kölner Stadtsilhouette“²⁰ stilisierten.

Die intermediäre, nationale Ebene in der Welterbegovernanz wird im Falle der Bundesrepublik wesentlich durch die zuständigen Personen in der Kultusministerkonferenz sowie des Außenministeriums geprägt. Daneben spielen unter anderem, wie bereits deutlich wurde, das Nationalkomitee von ICOMOS und die Deutsche UNESCO-Kommission eine informelle Rolle.

Aus Sicht des Außenministeriums galt es für Deutschland in der Kölner Debatte, sich im internationalen Rahmen als einen verlässlichen, berechenbaren Partner zu präsentieren, der seine internationalen Verpflichtungen ernst nimmt. Die UNESCO war die erste internationale Organisation, die nach dem Zweiten Weltkrieg die Bundesrepublik als Mitglied aufgenommen hatte. Internationales Ansehen dürfe deshalb nicht leichtfertig auf das Spiel gesetzt werden. Über den Bereich der internationalen Kulturpolitik hinaus hätte die Aberkennung des Welterbetitels für Köln das Ansehen der Bundesrepublik beeinträchtigen können.²¹ In Bezug auf die Mit

²⁰ So ein Gesprächspartner im Interview 2006 (Stadtkonservator a.D.).

²¹ Vgl. dazu auch das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 21.6.2005 an den Oberbürgermeister der

arbeit der Bundesrepublik in der UNESCO hätte dies zukünftige Chancen, für das Welterbekomitee und den Exekutivrat der UNESCO erfolgreich kandidieren zu können, geschmälert. Der Vertreter des Außenministeriums sah seine Rolle über die diplomatische Vertretung der Bundesrepublik bei der UNESCO hinaus, konfliktmoderierend einzuwirken und gegenüber kommunalen Vertretern verständlich zu machen, dass die Debatte aufgrund des Welterbetitels eben keine rein kommunale Frage, sondern auch eine internationale Angelegenheit geworden sei. Auch an dem Einfluss des Außenministeriums wird deutlich, wie in der Frage der Welterbegovernanz neben denkmalpolitischen auch außenpolitische Zielsetzungen eine Rolle spielen können.

6 Fazit

Das Management der Debatte zum Kölner Dom vollzog sich im Rahmen eines ebenenübergreifenden Governanzprozesses. In der Welterbekonvention und ihren Umsetzungsrichtlinien erfahren die Beziehungen zwischen globaler, nationaler und lokaler Ebene eine grundsätzliche Rahmung. Nennenswerte Interaktionen zwischen den Institutionen der verschiedenen Ebenen traten jedoch erst im Konflikt auf; dieser hat sich (auf der Grundlage der „Blaupause“ des Konventionstextes) sozusagen die Governanz-Struktur geschaffen, in dem er schließlich geregelt wurde.

Wie in der Fallstudie deutlich wurde, lässt sich der Konflikt um den Welterbestatus des Kölner Doms auch als Folge divergierender Lesarten des Welterbekonzepts zurückführen. Die globalen Institutionen der UNESCO, des Welterbekomitees und der Beratungsorganisationen verfolgen gemäß ihrer Eigensicht mit dem Instrument der Welterbeliste den Versuch, herausragende Kulturdenkmale und Naturlandschaften unter den jeweils gegebenen Umständen bestmöglich zu schützen. In der lokalen Kölner Rezeption des Welterbekonzepts waren wesentliche Zielsetzungen des Welterbekonzepts zunächst kaum bekannt. Der Tenor deutscher Medienberichterstattungen, die das Thema Welterbe dominierend im Kontext von Tourismus aufgegriffen haben, mag diese lokale Rezeptionen wesentlich geprägt haben. Durch die breite Medienberichterstattung zu Köln und aktuell zur Dresdner Waldschlösschenbrücke ist die rein touristische Lesart des Welterbekonzepts in Deutschland auf absehbare Zeit vom Tisch. Im Rahmen dieser Konflikte war es der UNESCO und Akteuren der nationalen Ebene gelungen zu verdeutlichen, dass die Welterbeauszeichnung auch eine internationale Mit-Zuständigkeit für lokale Planungen begründet, also an Welterbestätten durch die vertraglichen Regelungen der Welterbekonvention ein global-lokaler Governanzrahmen aufgebaut wird. Die juristische Frage, inwiefern die Welterbekonvention staatliche Organe und Kommunen in Deutschland unmittelbar rechtlich bindet, ist auch nach den bisherigen, wenig substantiellen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Dresdner Debatte weiterhin offen (vgl. BVerfG 2006, Abs. 35). Zwar muss davon ausgegangen werden, dass die Entscheidungen des Welterbekomitees für die lokalen und nationalen Behörden bezüglich ihrer Welterbestätten keinesfalls in dem Maße rechtlich verbindlich sind wie etwa Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. BVerfG 2006, Abs. 10). Allerdings wird die von Brücken-

gegner vorgebrachte juristische Position, dass die staatlichen Organe einschließlich der Kommunen in ihren Entscheidungen zu einem völkerrechtsfreundlichen Verhalten verpflichtet sind, u.E. eine hohe Plausibilität (vgl. BVerfG 2006, Abs. 18). Wie diese juristische Debatte für die Bundesrepublik sich auch weiter entwickeln mag, die Welterbekonvention lebt davon, dass die Kommunen und Staaten sie jenseits juristischer Klärungen *freiwillig* akzeptieren und die Meinung des Komitees in angemessener Weise respektieren.

Was das städtebauliche Resultat der UNESCO-Intervention zu den Kölner Plänen betrifft, so obliegt dessen Bewertung nicht der sozialwissenschaftlichen Forschung im eigentlichen Sinne. Sie ist die Domäne normativer Planungswissenschaften und selbstverständlich der Bürger und Besucher (einschließlich der Sozialwissenschaftler) der Stadt. Für und wider die UNESCO-Position lassen sich konsistente, plausible Argumentationen anführen. Die im Titel dieses Beitrags angedeutete Frage, ob in Köln das Welterbe oder die Stadtentwicklung „in Gefahr“ waren, lässt sich analytisch in mehrere Teilfragen auflösen. Eine Frage ist die nach den Auswirkungen der Hochhausplanungen für den Kulturerbeschutz: Beeinträchtigte eine Hochhauskonzentration in Deutz die visuelle Integrität des Domes in markanter Weise oder nicht? Die verschiedenen Argumentationen hierzu wurden in diesem Beitrag dargelegt. Die zweite Frage zielt auf die stadtentwicklungspolitische Bedeutung des Hochhausprojekts: Hätte ein solches Hochhausprojekt die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt gestärkt? Und wenn ja, ließen sich vergleichbare positive Effekte auch durch alternative Planungen erzielen, sind die aktuellen Planungen sogar städtebaulich gehaltvoller? Zu einer Bejahung der beiden letzten Teilfragen neigt zum Beispiel der gegenwärtige Kölner Stadtentwicklungsdezernent. Wie auch immer die einzelnen Teilfragen beantwortet werden, die Gesamtabwägung bleibt eine normative Entscheidung. Die Aussichtsplattform über dem 28. Stock des realisierten LVR-Turms wissen auch einstige Kritiker zu schätzen, doch bedeutet der einzelne, isolierte Turm für diese noch keine ernsthafte Gefahr für die visuelle Integrität des Doms.

Literatur

- BVERFG (= Bundesverfassungsgericht): 2 BvR 695/07 vom 29. Mai 2007, zit. nach: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20070529_2bvr069507.html (letzter Zugriff: 10.09.2007)
- BRAND, U. 2005: Gegen-Hegemonie. Perspektiven globalisierungskritischer Strategien. Hamburg.
- CASPARY, H. 1995: Der Beitrag Deutschlands zum Welterbe. In: Geographische Rundschau 6, S. 365–371.
- DAMM, A. 2003: Ein Streit um zehn Meter, den keiner will. In: Kölner Stadt-Anzeiger vom 22. Oktober, S. 25.
- DAMM, A. 2004: Erstaunt, erschüttert, empört. Der Dom, das gefährdete Weltkulturerbe. In: Kölner Stadt-Anzeiger vom 6. Juli, S. 23.
- DAMM, A. 2005: „Sorgfaltzonen“ sollen den Dom schützen. Wiener UNESCO-Tagung zum Weltkulturerbe beurteilt Pläne der Stadt weiterhin kritisch. In: Kölner Stadt-Anzeiger vom 14. Mai, S. 35.

- DROSTE ZU HÜLSHOFF, B. v. 1995: Weltweiter Schutz des Kultur- und Naturerbes. Die Welterbekonvention der UNESCO von 1972. In: *Geographische Rundschau* 6, S. 336–342.
- HENGER, E. 2006: UNESCO-Weltkulturerbe und die Auswirkungen auf die regionale Entwicklung. Das Beispiel Kloster Maulbronn. Kaiserslautern (= Materialien zur Regionalentwicklung und Raumordnung, Bd. 17, zgl. Diplom-Arbeit Univ. Kaiserslautern).
- HESELBERGER, D. 1999: Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung, 11. Auflage. Neuwied.
- HOTZ, C. 2004: Deutsche Städte und UNESCO-Welterbe. Probleme und Erfahrungen mit der Umsetzung eines globalisierten Denkmalschutzkonzepts. Hamburg.
- ICOMOS 1993: *Tourism at World Heritage Sites: The Sites Manger's Handbook*, Madrid.
- ICOMOS 2003: Resolution des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS, 22.11.2003.
- KIRSHENBLATT-GIMBLETT, B. 2004: Intangible Heritage as Metacultural Production. In: *museum international*, no. 1/2, S. 52–65.
- LAND NORDRHEIN-WESTFALEN 2005 (Hrsg.): *Unabhängiges Gutachten zur "Stadtbildverträglichkeitsuntersuchung zu Hochhausplanungen in Köln*. Bearbeiter: Lehrstuhl und Institut für Städtebau und Landesplanung der RWTH Aachen, im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Aachen.
- MECKLING, J. 2004: *Netzwerk-governance – Corporate Citizenship und Global Governance*. Münster.
- POPP, H. 2001: Weltkulturerbe Ait Ben Haddou (Marokko). Lokale Vermarktung eines Standorts von globalem Interesse. In: *Geographische Rundschau* 6, S. 44–49.
- RICHTER, P. 2006: Listenplatzangst. Was sind die Folgen der Welterbemanie? In: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* vom 8. Januar, S. 22.
- RODENSTEIN, M. 2004: Lokale Politik und Hochhausentwicklung. In: SEBEL, W. (Hrsg.): *Die europäische Stadt*. Frankfurt/M., S. 301–311.
- ROSENAU, J. N. 1992: Governance, order and change in world politics. In: ROSENAU, J.N. u. E.-O. CZEMPIEL (Hrsg.): *Governance without Government: Order and change in World Politics*. Cambridge, S. 1–29.
- RÖSSLER, M. 1995: Neue Perspektiven für den Schutz von Kulturlandschaften. Kultur und Natur im Rahmen der Welterbekonvention. In: *Geographische Rundschau* 47, S. 333–347.
- ROSSMANN, A. 2003: Da spiegelt sich in den Well'n mit seinem großen Dome das große heilige Köln. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 29. November, S. 35.
- ROSSMANN, A. 2005a: Sieben sind fünf zuviel. In: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* vom 10. Juli 2005, S. 14.
- ROSSMANN, A. 2005b: Kreuz und Kröte. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 30. Juli 2005, S. 33.
- SCHMITT, T. M. 2005: Die UNESCO und der Platz Jemaa el Fna in Marrakech: Zur Genese und Regulierung eines Konzepts zum globalen Schutz immateriellen Erbes der Menschheit. In: *Geographische Zeitschrift* 4, S. 237–253.
- SCHMITT, T. M. 2006: Das UNESCO-Weltkulturerbe in Nordfrika: Global-lokale Governanz und lokale Aneignung des Welterbekonzepts (unveröffentlichter Projektantrag an die DFG).
- SCHWEITZER, A. 2007: UNESCO-Weltkulturerbe. Motor oder Bremse der Stadtentwicklung in Köln? Berlin (= *Stadtzukünfte* Bd. 4).
- SOYEZ, D. 2000: Lokal verankert – weltweit vernetzt. Transnationale Bewegungen in einer vernetzten Welt. In: BLOTEVOGEL, Hans H., J. OßENBRÜGGE u. G. WOOD (Hrsg.): *Lokal verankert – weltweit vernetzt. Tagungsbericht und wissenschaftliche Abhandlungen*. 52. Deutscher Geographentag Hamburg 1999. Stuttgart, S. 29–46.
- SWYNGEDOUW, E. 1997: Neither Global nor Local: „Glocalization“ and the politics of scale.

- In: COX, K. (Hrsg.): Spaces of Globalization. Reasserting the Power of the Local. London, S. 137–166.
- UNESCO 1972: Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage. Paris.
- UNESCO 2005: Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention (Fassung vom 1.2.2005). Paris.
- WIENER MEMORANDUM 2005: Vienna Memorandum on „World Heritage and Contemporary Architecture – Managing the Historic Urban Landscape“. Paris: UNESCO 2005.